



Verbeamtung – Wie weiter?

Jahressonderzahlung für das laufende Jahr

Die Kolleginnen und Kollegen, welche im laufenden Jahr zu Beamtinnen und Beamte ernannt wurden, sind nach der Verbeamtung keine Tarifbeschäftigten mehr. Die Voraussetzung für die Jahressonderzahlung ist aber, dass die Betroffenen zum Stichtag 01.12. des Jahres im tariflichen Beschäftigungsverhältnis sind (siehe § 20 Abs. 1 TV-L). Dies ist aber für diese Kolleginnen und Kollegen nicht der Fall. Somit besteht für das Jahr für diese Zahlung kein Anspruch mehr.

Probezeit und Beurteilung

Die Frage nach der Probezeit richtet sich nach dem Thüringer Laufbahngesetz (§ 30 II). Danach beträgt die Probezeit grundsätzlich 3 Jahre. Jedoch kann diese verkürzt oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen nach §§ 31, 32 vorliegen. Die Mindestprobezeit beträgt auf jeden Fall 1 Jahr. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, dann soll die Mindestprobezeit auch angewendet werden (was bei mehr als zweijähriger Beschäftigung die Regel sein sollte). Dies ist jedoch eine Einzelfallbetrachtung und kann somit nicht allgemein beantwortet werden.

Grundsätzlich ist es laufbahnrechtlich vorgeschrieben, dass jeder in dieser Zeit zwei Beurteilungen erhält. Dies bedeutet auch, dass derjenige mit nur einem Jahr Probezeit in dieser Zeit zwei Beurteilungen erhalten muss. In der Regel sollte eine Beurteilung in der Mitte und eine am Ende der Probezeit erfolgen.

Tritt der Fall ein, dass nach der Probezeit die Voraussetzungen für die Verbeamtung nicht vorliegen, ist es tatsächlich so, dass die Kollegen/ Kolleginnen entlassen werden. Das alte Arbeitsverhältnis (Tarifangestellte/r) lebt nicht wieder auf. Es besteht somit kein Rechtsverhältnis mehr. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass dann ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird. Dies ist aber eine Einzelfallbetrachtung und kann nicht allgemein beantwortet werden.

Sind Sie an weiteren Informationen interessiert, dann werden Sie Mitglied im tlv thüringer lehrerverband.

